

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Unsere AGB gelten für die Erbringung von Leistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.

(2) Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bauleistungen vorbehaltlos ausführen.

(3) Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

(1) Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Arbeiten und ggf. Übergabe des Werkes annehmen können. Vorher abgegebene Angebote und Kostenvoranschläge durch uns sind freibleibend.

(2) Alle in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen genannten Massen stellen nur die annähernd ermittelten Werte dar. Die den Abrechnungen zugrunde zu legende endgültigen Massen richten sich nach den durch Aufmaß festzustellenden tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, bei Stundenlohnarbeiten nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Preisänderungen sind zulässig,

- wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Montage die Löhne oder die Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern.
- wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin seitens des Netzbetreibers/ Versorgungsunternehmens Änderungen an den Grundlagen der angebotenen Anlage vorgenommen werden, insbesondere eine Verlegung des Anschlusspunktes, der technischen Voraussetzungen etc. Ändert sich dadurch der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der dadurch verursachten Kostensteigerung zu ändern.

Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 5 % beträgt.

Gegenüber Unternehmern gilt Folgendes: Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung der Marktpreise oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten (Subunternehmer) verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungstellung gültigen Umsatzsteuer.

(2) Die vereinbarten Abschläge zum Auftrag sind wie in der Auftragsbestätigung festgelegt, zu zahlen.

(3) Die Gesamtvergütung (ggf. nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) ist nach Abnahme innerhalb von 5 Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kann von uns eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt oder mit unserer Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind. Soweit der Besteller Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(6) Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung der fälligen Beträge mehr als 10 Tage in Verzug gerät.

(7) Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt finanzielle Ansprüche geltend zu machen, wenn die Leistung der PV-Anlage von der Wirtschaftlichkeitsprognose abweicht. Die Wirtschaftlichkeitsprognose dient lediglich als Richtlinie für die Leistung der PV-Anlage in den Jahren nach der Montage.

§ 4 Leistungszeit

(1) Sind von uns Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.

(2) Auf Zeiten, Terminierung und Ausführung von Netzbetreibern haben wir keinen Einfluss und können deshalb auf dessen Ausführung und ggf. Verspätung, nicht in Regress genommen werden.

§ 5 Selbstbelieferungsvorbehalt

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags unsererseits den Vertragsgegenstand unverschuldet nicht erhalten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstands informieren und, wenn wir deshalb zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Kunden steht infolge der Information durch uns ein Rücktrittsrecht zu. Wir werden dem Kunden im Falle des Rücktritts – gleich von wem – die Gegenleistung unverzüglich erstatten.

§ 6 Haftung für Mängel

(1) Für etwaige Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuerstellung. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern und wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

(2) Für die Verjährung der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

(4) Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 7.

(5) Die von den Herstellern der Wechselrichter bereitgestellten Apps in den entsprechenden Stores (Apple und Android) sind NICHT Bestandteil unseres Leistungsangebotes. Es handelt sich um eine herstellerteils entwickelte Software, die für Kunden bereitgestellt wird, um Informationen zur Anlage online abrufen zu können. Wir weisen unsere Kunden auf diese Dienste hin, sind aber nicht für Funktion oder Umfang der Apps verantwortlich. Die Apps sind nicht für die Funktionstüchtigkeit der PV-Anlage relevant, sondern lediglich ein Zusatzfeature, dass meist kostenfrei vom Hersteller bereitgestellt wird. Daher sind wir für Fehler, fehlerhafte Darstellungen, Abstürze der Software sowie evtl. mögliche Schadsoftware (Viren, Trojaner, etc.) nicht zuständig. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Hotlines oder Servicenummern. Sollten Sie darauf bestehen, dass die Serviceanfragen von uns gestellt werden sollen, wird der Aufwand gem. unserer Stundenverrechnungssätze in Rechnung gestellt. Bei Provider- oder Hardwarewechsel (z. B. WLAN-Router) zu einem späteren Zeitpunkt, kann es zu Kommunikationsstörungen zwischen Wechselrichter und Internetverbindung kommen. Sollte zur

erneuten Einrichtung ein Vororttermin nötig sein, ist dieser ebenfalls kostenpflichtig.

§ 7 Haftung für Schäden

(1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden, § 286 BGB. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

(2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

(3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.

(2) Ist der Auftraggeber Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(3) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bei Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer etwaigen Veräußerung des Eigentumsvorbehaltsgegenstände entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen ihren Rechten an uns ab.

§ 9 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung der vereinbarten Vergütung verjähren abweichend § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 10 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 11 Rechtswahl Gerichtsstand

(1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

§ 12 Einsatz von Erfüllungsgehilfen und Vertretern

Wir sind berechtigt, Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung unserer vertraglichen Leistung zu beauftragen.

§ 13 Bauliche Voraussetzungen vor Beginn von Montagearbeiten

(1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn der Montagearbeiten die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage vorhanden sind.

(2) Bauliche Voraussetzungen sind insbesondere:

- freie Montageflächen für die Anlage und alle notwendigen Bestandteile,
- Bereitstellung eines Baugerüsts auf unsere Anforderung, soweit erforderlich oder vereinbart,

- ausreichende Stromanschlüsse zur Durchführung von Montagearbeiten,
- zugängliche und begehbare Dachflächen im Falle der Dachmontage einer Anlage.,
- Ersatz-Dachpfannen/-Dachziegel/-Betondachsteine werden bauseits gestellt.

(3) Der Kunde gestattet uns und sowie allen von uns beauftragten Dritten den Zugang zum Montageobjekt.

(4) Stellt sich bei Erbringung unserer Leistung heraus, dass die baulichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder dass sich die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort anders darstellen, als vom Kunden angegeben (z.B. die Änderung der vereinbarten Kabelwege) und dies zu einem Mehraufwand bei uns führt, sind wir berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich zum vereinbarten Preis abzurechnen.

§ 14 Mithilfe des Kunden bei der Montage der Anlage/Selbstmontage durch den Kunden

Eine Reduzierung des vertraglich vereinbarten Entgeltes durch Unterstützung/Mithilfe des Kunden ist nur dann zulässig, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

§ 15 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt uns die zur Erbringung unserer vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen, Pläne, Berechnungen, Genehmigungen etc. zur Verfügung.

(2) Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig

- alle rechtlichen und steuerlichen Fragen zum Bau und zur Inbetriebnahme der Anlage abzuklären. Zu diesen Fragen gehören bei Photovoltaikanlagen Voraussetzungen und Umfang der Rechte und Pflichten des Käufers nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG). Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen oder Genehmigungen erforderlich sind, ist der Käufer dafür verantwortlich, sie rechtzeitig einzuholen,
- den bei Photovoltaikanlagen mit dem Netzbetreiber ggf. abzuschließenden Vertrag zu prüfen und zu verhandeln
- mit dem Netzbetreiber verbindliche Vereinbarungen im Hinblick auf den Netzanschlusspunkt zu treffen,
- zu prüfen, ob staatliche oder anderweitige Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden können und diese ggfs. zu beantragen.

(3) Verletzt der Kunde seine vorstehenden Mitwirkungspflichten und führt dies zur Erbringung von zusätzlichen Arbeiten durch uns, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehrkosten zu vereinbaren. Bis zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung sind wir berechtigt, unsere Leistungserbringung zurückzuhalten.